

BGer 5A 911/2018 vom 12. November 2018

Bundesgericht, 2018-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_911_2018

FR: TF 5A 911/2018 du 12 novembre 2018

IT: TF 5A 911/2018 del 12 novembre 2018

Regeste

Eintragung des Betreibungskreises im Handelsregister | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

In Bezug auf den Vorwurf der angeblich falschen Rechtsmittelbelehrung ist festzuhalten, dass der Bundesrat bzw. das Bundesamt für Justiz einzig die Oberaufsicht über das SchK-Wesen ausübt (Art. 15 Abs. 1 SchKG und Art. 1 OAV-SchKG , SR 281.11), indes weiterhin das Bundesgericht die Beschwerdeinstanz in Bezug auf kantonal letztinstanzliche Entscheide in SchK-Sachen ist (Art. 72 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 lit. a BGG). Dies ist der Beschwerdeführerin bzw. A._____ angesichts der seit Jahren in querulatorischer Weise erfolgenden Beschwerdeführung bestens bekannt; die Beschwerde wurde denn auch (konform der Rechtsmittelbelehrung) am richtigen Ort eingereicht.

E. 2

In der Sache behauptet die Beschwerdeführerin, dass die sportelprivilegierten Betreibungsämter zum Schaden des Bürgers bzw. der Öffentlichkeit zu viel Geld einnahmen und im konkreten Fall noch ein Treuhandbüro mit Immobilienverwaltung führten, so dass sie gestützt auf Art. 36 HRegV offensichtlich eintragungspflichtig seien. Es sei eine unrichtige Sachverhaltsfeststellung, dass die Betreibungsämter nicht als Privatunternehmen geführt würden. Der Kanton richtet für sein Gebiet ein oder mehrere Betreibungs- und Konkursämter ein, wobei der Kanton die Einzelheiten der Organisation regelt (Art. 1 und 2 SchKG). Wie bereits aus der Bezeichnung "Amt" hervorgeht, ist dieses - im Unterschied zu atypischen Organen wie ausseramtliche Konkursverwaltungen, Sachwalter und Liquidatoren (dazu MÖCKLI, in: Kurzkomentar SchKG, N. 5 zu Art. 2 SchKG) - stets eine kantonale Behörde (vgl. ROTH/WALTHER, in: Basler Kommentar, N. 14 zu Art. 2 SchKG) und damit eine Verwaltungsbehörde (vgl. AMONN/WALTHER, Grundriss des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts, 9. Aufl. 2013, § 1 N. 18). Als solche unterliegt das Amt, welches im Übrigen eine hoheitliche Tätigkeit auf der Grundlage öffentlichen Rechts ausübt (AMONN/WALTHER, a.a.O., § 1 N. 19-21), keiner Eintragungspflicht im Handelsregister (vgl. Art. 934 OR). Nur der Vollständigkeit halber und mit Blick auf weitere Ideen für eine Beschwerdeführung sei bereits an dieser Stelle bemerkt, dass es auch kein Institut des öffentlichen Rechts im Sinn des zukünftigen Art. 932 OR sein wird (vgl. Gesetzesentwurf, BBl 2015 3663). Aufgrund des Gesagten geht ferner der Vorwurf an der Sache vorbei, die kantonalen Aufsichtsbehörden hätten die Eintragungspflicht bzw. die private Tätigkeit der Betreibungsämter gestützt auf Art. 20a SchKG untersuchen müssen.

E. 3

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und deshalb gestützt auf Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG abzuweisen.

E. 4

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.